

## 1 **Wenn nur noch das Land seinen Nutzen sieht...**

2 **- Privateigentum darf nicht in die Pleite führen. Denkmalschutz reformieren.**

## 3 **Beschluss**

4 Das deutsche Baurecht gehört zu den kompliziertesten der Welt. Das macht es jedoch nicht zum  
5 Besten. Im Zuge immer weiterer Auflagen zum Planungsrecht, Emissionsschutz, Klimaschutz, oder  
6 Denkmalschutz werden Bauprojekte in den allermeisten Fällen enorm ausgebremst, wenn nicht  
7 sogar verhindert. Das Baurecht in ein Bürokratiemonster, das mit dem deutschen Steuerrecht  
8 gleichziehen kann.

9 Vor diesem Hintergrund ist insbesondere der Denkmalschutz mehr Problem als Regulierungs- und  
10 Schutzmaßnahme geworden. Der Schutz umfasst inzwischen Bauwerke, deren kultureller Mehrwert  
11 für die Allgemeinheit sich den Bürgern nicht einmal bei großzügiger und fantasievoller Auslegung  
12 erschließt. Im kommunalen Bereich können sie sogar die gesamte Ortsentwicklung behindern.

13 Die Verlagerung der Pflicht zur Anhörung bei der Unterschützstellung von Bauwerken auf den  
14 Zeitpunkt nach der Festsetzung durch die Behörde lässt den Betroffenen im Ergebnis nur noch den  
15 Klageweg offen, weil die Behörde auf die Rechtmäßigkeit ihrer Akte beharren und die Anhörung nicht  
16 mit der notwendigen Ernsthaftigkeit durchführt. Die Ausnahme zur Heilung darf nicht zum Regelfall  
17 verkommen. Damit werden enteignungsgleiche Eingriffe zum alltäglichen Handwerk der Behörde.  
18 Sinn und Zweck des Denkmalschutzes sind völlig verfehlt.

19 Mit dem zurückdrehen einzelner Kriterien ist dem nicht Abhilfe zu schaffen. Das  
20 Denkmalschutzgesetz muss in seiner Grundstruktur reformiert werden. Die Eingriffe in die  
21 Grundrechte der Bürger müssen, neben der kommunalen Ortsentwicklung, wieder eine  
22 angemessene Gewichtung erfahren.

### 23 **Die Jahreshauptversammlung am 10. September 2017 in Mildstedt**

#### 24 **hat daher beschlossen:**

25 Die Junge Union Nordfriesland fordert:

- 26 • Die Junge Union Nordfriesland macht sich für eine grundlegende Reform zur Deregulierung des  
27 schleswig-holsteinischen Denkmalschutzgesetzes stark.
- 28 • Das Instrument der Anhörung Betroffener nach § 87 LVwG muss wieder vor der Entscheidung in  
29 § 8 III DSchG (Eintragung Denkmäler) Anwendung finden.
- 30 • Die Gewichtung des Schutzes von Eigentum und Handlungsfreiheit gegenüber des Schutzes von  
31 Allgemeingut muss neu erfolgen. Die faktische Enteignung infolge der teils unzumutbaren  
32 Einschränkungen muss erschwert werden.
- 33 • Die Kriterien zur Denkmalschutzwürdigkeit aus § 2 DSchG müssen bei Konkretisierung wesentlich  
34 enger gefasst werden.
- 35 • Die Schleswig-Holsteinische Denkmalschutzbehörde darf nicht weiter freie Hand haben. Die  
36 ministeriale Aufsicht muss künftige Auswüchse entschlossen verhindern.